

# RS OGH 1987/2/17 14Ob227/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1987

## Norm

ArbVG §102

## Rechtssatz

Gegen die Zulässigkeit der Beschränkung des Entlassungsrechtes der Arbeitgebers durch die Pflicht, vorher den Betriebsrat anzuhören, bestehen keine Bedenken, weil dies dem Arbeitgeber keineswegs die Befugnis nimmt, das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen nach § 82 GewO 1859 aufzulösen, sondern ihn lediglich verpflichtet, dem Betriebsrat vor der Ausübung des Entlassungsrechtes Gelegenheit zur Äußerung zu der beabsichtigten Maßnahme zu geben. Eine solche Beschränkung des Entlassungsrechtes greift viel weniger in die Dienstgeberrechte ein als die Übertragung des Ausspruches der Disziplinarstrafe an einen Dritten.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 227/86  
Entscheidungstext OGH 17.02.1987 14 Ob 227/86  
Veröff: WBI 1987,166 = Arb 10606

## Schlagworte

SW: Arbeitgeberrechte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0051321

## Dokumentnummer

JJR\_19870217\_OGH0002\_0140OB00227\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)